

Statuten des Vereins  
**Hilfsverein Menschen helfen  
Menschen in Europa**  
*mit dem Sitz in Wien*

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
*Hilfsverein Menschen helfen Menschen in Europa*
- (2) Er hat seinen Sitz in **Wien** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und auch auf andere europäische Länder.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

**§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit:**

- (1) Der Verein verfolgt durch seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützigen Zwecke:
  1. Organisation von Hilfe für in Not geratene Menschen in Europa durch andere hilfsbereite Menschen;
  2. Unterstützung von unverschuldet hilfsbedürftigen Menschen in Europa beim Wiederaufbau einer gesicherten Existenz;
  3. Steigerung der Motivation von wohlhabenden Menschen zur freiwilligen Unterstützung (Hilfe) von hilfsbedürftigen Menschen;
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- (3) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile oder eine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge, sogar dann nicht, wenn der Verein ausnahmsweise infolge unerwartet hoher Einnahmen einmal einen Jahresüberschuss erzielen sollte. Wenn Mitglieder des Vereins gleichzeitig Dienstnehmer des Vereins sind, ist Abs 5 wie bei allen Dienstverhältnissen mit Dritten genauestens einzuhalten.

- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben lediglich Anspruch auf Rückgabe von in ihrem Eigentum stehenden Sachen, die sie dem Verein leihweise zur Nutzung durch den Verein und durch seine Mitglieder überlassen haben.
- (5) Der Verein wird keine Person durch Verwaltungsausgaben, die nicht der Erzielung des Vereinszwecks dienen, oder durch die Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütungen begünstigen. Beschäftigt der Verein Dienstnehmer, darf er diesen nicht mehr als ein der Art und dem Umfang der Tätigkeit angemessenes ortsübliches Entgelt bezahlen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in den Vereinsstatuten festgelegten Vereinszwecks muss das ganze nach Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins und der Kosten der Auflösung/Abwicklung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung verfolgenden Körperschaft übertragen werden, welche die empfangenen Mittel ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  1. Die Organisation von Hilfsaktionen für die Opfer von Naturkatastrophen (zB Sammlung und Organisation von Transporten von dringend benötigten Lebensmitteln, Bekleidung und Medikamenten, persönliche Unterstützung durch freiwillige Helfer vor Ort, etc)
  2. Die Organisation von Spendenaktionen für Opfer von Katastrophen aller Art;
  3. Die Unterstützung von in Not geratenen Personen durch die Vermittlung des Verkaufes von Waren an spendenwillige Personen;
  4. die Vermittlung der direkten Kommunikation zwischen hilfsbedürftigen und hilfsbereiten Menschen und der unmittelbaren Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen durch hilfsbereite Menschen auf der Internetplattform [www.menschenhelfenmenschen.eu](http://www.menschenhelfenmenschen.eu)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. freiwillige Spenden;
3. Zuwendungen bzw. Subventionen von privaten und öffentlichen Körperschaften;
4. Kostenbeiträge von Teilnehmern an Veranstaltungen des Vereins;
5. Einnahmen aus vom Verein selbst organisierten Spendenaktionen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich persönlich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und freiwilligen Zusendungen fördern.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis zur Wahl des Vorstandes durch die Gründer des Vereins.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate

vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, es sei denn, dass die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen auf eine bestimmte Teilnehmeranzahl beschränkt oder von der Entrichtung eines Kostenbeitrages (z.B. Ausflüge, Reisen, Kurse) abhängig ist. In den letztgenannten Fällen entscheidet der Vorstand über den Kreis der Teilnehmer.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche

Generalversammlung ist vom Vorstand zumindest alle vier Jahre einzuberufen. Es steht dem Vorstand aber frei, auch in kürzeren Intervallen Generalversammlungen einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Der Vorstand setzt sich aus drei Vorstandsmitgliedern zusammen, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassier/der Kassierin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Erteilt die Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung nicht, gilt dies als Enthebung des jeweiligen (kooptierten) Vorstandsmitgliedes gemäß Abs. 10.
- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (4) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die (ein- oder mehrmalige) Wiederwahl ist möglich. Solange für ein Vorstandsmitglied, dessen Funktionsperiode seit seiner (Wieder-)Wahl bereits mehr als 4 Jahre dauert, kein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist und auch kein sonstiger Beendigungsgrund (Abs. 9) vorliegt, bleibt dieses Vorstandsmitglied auch nach Ablauf von 4 Jahren im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt oder das Vorstandsmitglied für eine weitere Funktionsperiode wiedergewählt wird.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung vom Schriftführer(in) schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz im Vorstand hat der Obmann. Bei dessen Verhinderung führt der Schriftführer den Vorstand.
- (9) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) **Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen alleine (Einzelvertretungsbefugnis).** Im Falle seiner/ihrer Verhinderung können Schriftführer(in) und Kassier(in) den Verein gemeinsam vertreten.
- (2) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann/die Obfrau führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen das Protokoll. Die Liste der Vereinsmitglieder wird ebenfalls vom Schriftführer immer auf dem aktuellsten Stand gehalten.
- (4) Der Kassier/die Kassierin verwaltet das Vereinsvermögen, unterstützt den Obmann/die Obfrau bei allen wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten des Vereins und führt das Rechnungswesen des Vereins. Verfügungen über das Vereinskonto können zwar vom Kassier/von der Kassierin vorbereitet werden, müssen aber ausnahmslos vom Obmann/von der Obfrau, in dessen Verhinderung vom Kassier/on der Kassierin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin gemeinsam genehmigt bzw. unterfertigt werden.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift nur des Obmannes/der Obfrau oder der Unterschriften des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem

Verein bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder.

- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/von der Obfrau alleine oder bei dessen/deren Verhinderung vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem Kassier/der Kassierin gemeinsam erteilt werden.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des (Gesamt-)Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil, der das Schiedsgericht anrufen will, dem Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied als

Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Vereinsmitglied als weiteren Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von weiteren sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Jedenfalls ist gemäß § 2 (6) der Vereinsstatuten vorzugehen.